

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung
der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum
Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.EKKW-BVG-EKD)**

Vom 25. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) erlassene Verordnung zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.EKKW-BVG-EKD) vom 14. September 2024, KABl. S. 174 wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.EKKW-BVG-EKD)

Vom 14. September 2024

Der Rat der Landeskirche hat gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz AG.EKKW-BVG-EKD) vom 22. November 2016, KABl. S. 159, zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 29. November 2023, KABl. S. 295, wird wie folgt geändert:

Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

§ 1b (zu § 7 BVG-EKD)

- (1) Für Leistungen zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge kann auf einen Teil der Besoldung verzichtet werden.
- (2) Gleiches gilt für Leistungen für vom Dienstherrn geleaste Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden.
- (3) Ein Verzicht nach Absatz 1 oder 2 setzt voraus, dass er für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn angeboten wird, und dass es den Besoldungsempfängerinnen und -empfängern freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.
- (4) Das Landeskirchenamt kann zur Ausführung der Absätze 1 und 2 Richtlinien erlassen.

Artikel 2

Die Regelung des Artikel 1 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Dr. Michael Schneider